Erscheint jeden Montag, Mittwoch und Freitag; während der Buchhändler-Messe zu Ostern, täglich.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction, — Inserate an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 102. Leipzig, Montag den 17. August. 1857.

Amtlicher Theil.

Schweizerisches Concordat

über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Concordat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichen zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur oder Kunst, welche in einem der concordirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiciren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während zehn Jahren vom Tode an das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verletzung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesthätigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verletzung des Autorrechts nicht begangen:

1) durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissentlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Frkn. zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Handen des Autors zu confisciren.

Art. 6. Der verletzte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzusprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

Art. 7. Die Uebertretungen des Concordats sind von den competenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse derjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangszölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Concordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Conferenz der h. Stände vom 15. Heumonat 1854 und in Folge des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 7. Augustmonat 1854 abgeschlossenen Concordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung, daß dieses Concordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Concordat ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Christmonat 1856*).

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:
Der Bundespräsident,
Stämpfli.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
Schieß.

*) Betreffs dessen später Mittheilung vergl. die Note *) auf S. 1492. D. Red.